

Beitragsordnung für Radius Cycle

§ 1 Mitgliedsbeitrag und Mitgliedsjahr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und bezieht sich auf das Mitgliedsjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Datum des Vereinsbeitritts und endet mit Ablauf des Tages vor dem entsprechenden Jahrestag des Beitritts.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Vereinszwecke werde folgende Jahresbeiträge erhoben:
 - Normale Mitglieder: 24 Euro pro Mitgliedsjahr
 - Ehrenmitglieder (gem. Satzung §3.3): 0 Euro pro Mitgliedsjahr
 - Kinder und Jugendliche: 0 Euro pro Mitgliedsjahr
 - Menschen mit Schwerbehinderung: 0 Euro pro Mitgliedsjahr
 - Studierende und Auszubildene: 12 Euro pro Mitgliedsjahr

Die Einordnung in eine Beitragsgruppe erfolgt auf Grundlage geeigneter Nachweise. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit 14-tägiger Vorankündigung erstmalig bei Eintritt eingezogen und danach jährlich zum selben Datum.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Mitglieder sind verpflichtet, ein entsprechendes Mandat bei Beitritt zu erteilen, sofern der Vorstand keine Ausnahme zulässt.
- (2) Der Vorstand kann den Einzug organisatorisch steuern und zeitlich bündeln, insbesondere zur Vermeidung von Zahlungsspitzen und zur Vereinfachung der Buchhaltung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Rückerstattung

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Mitgliedsjahres erfolgt eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Erstattung erfolgt monatsgenau für jeden vollen Kalendermonat, der nach dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Mitgliedsjahres verbleibt. Angefangene Monate werden nicht erstattet.
- (3) Die Berechnung erfolgt auf Basis des tatsächlich gezahlten Jahresbeitrags.
- (4) Die Rückerstattung erfolgt zeitnah nach Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zu dieser Beitragsordnung zulassen.